

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung RuppinStrom basis

Gültig ab 1. Januar 2021 für das Netzgebiet der SWN GmbH



Grund- und Ersatzversorgung	Arbeitspreis Cent/kWh netto brutto ¹⁾	Grundpreis Eintarifzähler €/Jahr netto brutto ¹⁾	Grundpreis moderne Messeinrichtung ²⁾ €/Jahr netto brutto ¹⁾
RuppinStrom basis ³⁾	26,65 [31,71]	78,35 [93,24]	85,27 [101,47]
Erläuterungen zur Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen (netto)			
Stromsteuer	2,050		
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590		
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500		
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254		
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432		
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,395		
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009		
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,850		
Grund- und Abrechnungspreis Netz pro Anschluss		47,31	47,31
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. Messung		9,89	16,81
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	18,080	57,20	64,12
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung u. Vertrieb einschließlich Marge)			
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	8,57		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		21,15	21,15

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0
Fax. 03391 511-182
24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111
www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE91160502021730001382

Gläubiger ID
DE41ZZZ00000366279

¹⁾ gerundeter Bruttopreis, enthält die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe

²⁾ Dieser Grundpreis gilt bei Einbau einer modernen Messeinrichtung (mMe) durch die Stadtwerke Neuruppin als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes. Erfolgt der Einbau unterjährig, wird der Grundpreis mMe anteilig berechnet. Der Gesetzgeber verlangt, dass bis 2032 alle Verbraucher mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet sind.

³⁾ Preise für Privatkunden und Gewerbebetriebe in der Grund und Ersatzversorgung bis max. 10.000 kWh/a



Allgemeine Preise für die Grundversorgung und Ersatzversorgung mit Elektrizität in der Niederspannung

Gültig ab 1. Januar 2021

Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage des „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (EnWG) vom 13.07.2005 und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ und „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) vom 01.11.2006 sowie der „Technischen Anschlussbestimmungen“ (TAB) der SWN GmbH.

1. Preisbestandteile und Bedarfsarten

1.1 Der Gesamtpreis besteht aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis. Er gilt jeweils für die über einen Zähler erfasste Elektrizitätsabnahmemenge.

1.2 Die Nettopreise verstehen sich incl. 2,05 ct/kWh Stromsteuer, Konzessionsabgabe in Höhe von 1,59 ct/kWh, der Belastungen aus dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG), der Umlage nach

§ 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage § 17 f sowie des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und die jeweils gültigen Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

1.3 Die Grund- und Ersatzversorgung ist der Elektrizitätsbedarf von natürlichen Personen für private Zwecke, für Landwirtschaftsbetriebe und Gewerbe bis max. 10.000 kWh/a

2. Preisbestimmungen / Mengenzone

Die Abrechnung nach Mengenzone erfolgt in der Grundversorgung, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (kWh) bestimmt wird.

3. Verbrauchsfeststellung und Abrechnung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden

und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ geregelt. Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeits- und Grundpreise geändert, so werden diese zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Grundpreise gelten für 365 Tage und werden auf den jeweiligen Zeitraum umgerechnet.

4. Gültigkeit

Diese Fassung der Allgemeinen Preise tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung außer Kraft.

5. Sonderprodukte

Preisregelungen zu den Sonderprodukten bleiben von den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung unberührt.

Stadtwerke Neuruppin GmbH

